

Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Großkrut

§1

In der Marktgemeinde Großkrut werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen oder die Umgestaltung eines öffentlichen **Mischwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 16,00 festgesetzt.,
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.533.671,18 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 21.100 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen oder die Umgestaltung eines öffentlichen **Schmutzwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.353.255,75 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 8.031 lfm zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen **Regenwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.969.377,98 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 6.801 lfm zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Der Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgabe

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- d) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	€ 2,25
b) Schmutzwasserkanal:	€ 2,25
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 2,25

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € -- festgesetzt.

- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € -- festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühr ist im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf ein Konto der Marktgemeinde Großkrut zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlage

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Formulare innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

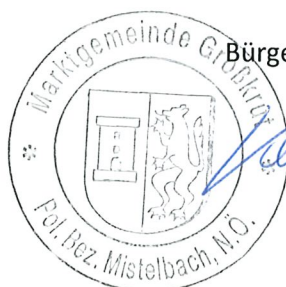
Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Angeschlagen am 15.12.2023
Abzunehmen am 30.12.2023
Abgenommen am 4.1.2024



Bürgermeister

[Handwritten signature]

